



Erklärung der PSI AG nach § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der PSI Aktiengesellschaft für Produkte und Systeme der Informationstechnologie erklären gemäß § 161 AktG:

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 24. Juni 2014 entsprach und entspricht die PSI AG seit der Veröffentlichung mit folgenden Ausnahmen:

- **Punkt 4.2.5:** Von der in diesem Punkt empfohlenen Verwendung vorgegebener Mustertabellen weicht die PSI AG ab, weil neben Unklarheiten in der Auslegung auch Zweifel bestehen, ob die zusätzliche Verwendung der Mustertabellen die vom Unternehmen unter Beachtung der Anforderungen der Rechnungslegung angestrebte Übersichtlichkeit und Allgemeinverständlichkeit des Vergütungsberichts fördert.
- **Punkt 5.3.3:** Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet, da alle vier dem Aufsichtsrat angehörenden Kapitalvertreter an der Erarbeitung von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung beteiligt sind.
- **Punkt 5.4.3:** Wahlen zum Aufsichtsrat können nach Maßgabe der hierfür geltenden rechtlichen Voraussetzungen als Listenwahl durchgeführt werden. Auf diese Weise kann die Wahl der Kandidaten gebündelt werden.
- **Punkt 7.1.2:** Eine Erörterung der Halbjahres- und der Quartalsfinanzberichte durch den Aufsichtsrat oder seinen Prüfungsausschuss mit dem Vorstand vor der Veröffentlichung findet nicht statt. Diese Erörterung kann entfallen, da der Aufsichtsrat monatlich eine Berichterstattung erhält und er in den Aufsichtsratssitzungen immer über die zukünftigen Quartalsentwicklungen informiert wird.

Gezeichnet
Vorstand und Aufsichtsrat
Berlin, den 12. März 2015